



Abschrift der Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TC Beaumarais-Lisdorf“.
2. Er hat seinen Sitz in Saarlouis-Beaumarais.
3. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Er gehört dem für das Saarland zuständigen Tennisverband im Deutschen Tennisverband an.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, durch Ausübung des Tennissportes, durch Pflege der Kameradschaft sowie durch andere geeignete Veranstaltungen die Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder zu fördern.

Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ein erwerbswirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung oder der künftig für die Steuerbegünstigung an ihre Vorschriften tretende Vorschriften hält.

Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied des Vereins werden.
2. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme ist dem Mitglied unter Beifügung einer Satzung schriftlich mitzuteilen. Sie wird wirksam mit der ersten Beitragszahlung und ggf. der Zahlung der Aufnahmegebühr.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines Mitgliedes, jedoch keine Pflichten.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod.

b) durch Austritt.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich per Einschreiben erklärt werden; er wird wirksam zum Ende des Monats.

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die wohlverdienten Interessen des Vereins verstößt, mit seiner Beitragszahlung länger als 3 Monate im Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss schriftlich binnen zwei Wochen Einspruch erheben.

Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

Durch den Ausschluss aus dem Verein bleiben die Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegen den Verein unberücksichtigt.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Anlage und Einrichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane zu benutzen.

Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.

Jugendliche werden bei Mitgliederversammlungen durch einen Jugendvertreter angehört.

§ 5 Geschäftsjahr, Beiträge, Aufnahmegebühr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über den Haushaltsplan, die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

im Sinne des § 26 des BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
3. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - a) im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
 - b) wenn wenigstens 10 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder 1/3 des Vorstandes die Einberufung schriftlich beantragen.
 - c) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes; und zwar dann innerhalb von 3 Monaten.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen.

4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass gesetzlich oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt wird.

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Kassierer
- Sportwart
- Jugendwart
- acht Beisitzern
- Technischem Leiter

Das Amt des Kassierers kann dem 1. und 2. Vorsitzenden nicht übertragen werden.

2. Der Vorstand berät und beschließt über die Geschäfte des Vereins. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse bestellen.

3. Der Vorstand ist unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einzuberufen oder wenn dies wenigstens 3 seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

4. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Vorsitzender

Der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder für sich alleine. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzung.

6. Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt in Abstimmung mit dem Kassierer die Mitgliederliste. Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes führt er Protokolle, in denen insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

7. Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, Gebühren, Beiträge und Umlagen einzuziehen und sonstige Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen.

Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

Die Belege über die laufenden Geschäfte werden vom Kassierer unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.

Der Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassierer berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall bis zu einem vom Vorstand durch Beschluss festzusetzenden Betrag frei zu stellen.

Die Verwendung des Betrages ist dem Vorstand jeweils nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

8. Sportwart und Jugendwart

Der Sportwart ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Der Jugendwart ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten der Jugendlichen des Vereins.

9. Die Öffentlichkeitsarbeit wird von einem der Beisitzer wahrgenommen.

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Auf Antrag von 10 % anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern hat eine Wahl geheim zu erfolgen.
3. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mindestens 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Im 2. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen, eine Vermögensaufstellung anzufertigen und diese mit den dazugehörigen Unterlagen den Kassenprüfern vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 11

1. Diese Satzung wird durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.
2. Die die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung wählt die Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an die Kreisstadt mit der Auflage, es sportlichen Zwecken zuzuführen.